

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am **22. September 2021**

Amt/Sachbearbeiter/Kontakt bzgl. Rückfragen

Bürgermeisterin  
Frau Müller-Vogel  
06223/9501-21

[mueller-vogel@gaiberg.de](mailto:mueller-vogel@gaiberg.de)

## Tagesordnungspunkt 6

### **Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses zum Hiebsplan Gaiberg**

#### **Sachdarstellung:**

##### **Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 1 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen.

Gegenstand des Bürgerbegehrens:

Die Bürgerinitiative „Aussetzung des Hiebsplans“ wendet sich gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 18.11.2020. Der Gemeinderat beschloss in der öffentlichen Sitzung den Forsthaushalt mit dem Hiebsplan für das Jahr 2021.

Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens:

##### a) Bürgerentscheidungsfähiger Gegenstand

Die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte sind einem Bürgerentscheid nicht zugänglich. Dies ist bei dem Bürgerbegehren „Aussetzung des Hiebsplanes der Gemeinde Gaiberg“ nicht der Fall. Beim Hiebsplan handelt es sich nach § 21 Abs. 3 GemO um eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Zudem darf über die Angelegenheit nicht bereits ein Bürgerentscheid innerhalb der letzten drei Jahre durchgeführt worden sein. Auch dies ist nicht der Fall. Dieser Beschluss wäre bürgerentscheidungsfähig, wenn nicht entscheidende Formfehler die Unzulässigkeit bewirken würden.

##### b) Notwendiges Quorum gemäß § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger (vgl. § 12 GemO) unterzeichnet sein. Für Gaiberg bedeutet das, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften am 27.07.2021 bei 1922 Wahlberechtigten mindestens 135 Unterschriften notwendig waren.

Am 27.07.2021 wurden von Frau Philipp und Frau Hoffmann 234 Unterschriften abgegeben. Eine Überprüfung der eingereichten Unterschriften wurde nicht

durchgeführt, da das Bürgerbegehren die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in vieler Hinsicht nicht erfüllt und deshalb vom Gemeinderat als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Da Frau Philipp und Frau Hoffmann im Unterschriftenformular nicht als Vertrauenspersonen benannt wurden, und sie sich nicht selbst dazu ernennen können und mangels Datums auch nicht belegbar ist, ob sie als erstes unterzeichnet haben (und somit ersatzweise als Vertrauenspersonen einrücken könnten), hat dieses Bürgerbegehren keine Vertrauenspersonen, die angehört werden können. Ebenso ist für die Unterschriftengeber nicht ersichtlich, dass es sich um einen Bürgerentscheid handelt.

#### Form und Frist

Das Bürgerbegehren wurde ordnungsgemäß schriftlich eingereicht (§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO).

Das eingereichte Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2020 und muss gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 HS 2 GemO innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich eingereicht sein. Die Einreichungsfrist endete bereits am 31.03.2021 (die Frist wurde wegen Corona verlängert).

#### c) Fragestellung

Die zur Entscheidung bringende Frage muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Die Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens: „Aussetzung Hiebsplan/Wald an der Panoramastraße“ entspricht nicht diesen Anforderungen.

#### d) Begründung

Das Unterschriftenformular des Bürgerbegehrens enthält keine Begründung, die erkennen lässt, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen. Das Begründungserfordernis ist nicht erfüllt (§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO).

#### e) Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat sind die Vertrauenspersonen anzuhören (§ 21 Abs. 4 S. 1 GemO). Die Anhörung der Vertrauenspersonen, ist aus den oben genannten Formfehlern nicht möglich. Frau Philipp und Frau Hoffmann werden deshalb als Sachkundige Einwohner gehört, dies ist Gegenstand des vorangehenden Tagesordnungspunktes.

### **Ergebnis**

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids erfüllt nicht die formellen und materiellen Anforderungen. Es ist daher unzulässig. Das Bürgerbegehren ging nicht fristgerecht bei der Verwaltung ein. Der Gemeinderat muss das Bürgerbegehren für unzulässig erklären.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat erklärt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens